

Geschäftsbedingungen für Vertragspartner

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungsleistungen in Einrichtungen der DB Cargo AG (AGBInst- DB Cargo)

Teil 1: Allgemeine Ausführungen

1.1. Zu diesen Geschäftsbedingungen

1.1.1 Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen der DB Cargo AG (AGBInst-DB Cargo) gelten für Verträge über Instandhaltungs- und Wartungsleistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der DB Cargo AG.

1.1.2 Änderungen

Die AGBInst und Änderungen der AGBInst-DB Cargo werden im Internet unter „www.dbcargo.com“ bekannt gemacht. Änderungen teilt die DB Cargo AG außerdem den jeweiligen Vertragspartnern, mit denen die DB Cargo AG im Zeitpunkt der Bekanntgabe vertraglich verbunden ist, schriftlich mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der jeweilige Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist. Sollte der Vertragspartner fristgemäß widersprechen, haben die DB Cargo Deutschland AG und der Vertragspartner das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist die DB Cargo AG in der Änderungsmitteilung hin.

1.2. Grundsätze des Vertragsverhältnisses

1.2.1 Abschluss des Leistungsvertrages

1.2.1.1 Ein Vertrag setzt eine Anfrage voraus, die mindestens enthalten muss:

- Angabe von Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- Angabe des Leistungsortes,
- Angabe der Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
- die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
- Angaben zum Fahrzeugzustand,
- soweit von DB Cargo AG dies verlangt wird, Nachweis, dass der Anfragende die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der DB Cargo AG unverzüglich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

1.2.1.2 Der Leistungsvertrag zwischen der DB Cargo AG und dem jeweiligen Vertragspartner ist schriftlich abzuschließen.

1.2.1.3 Bei Rahmenverträgen kommt der jeweilige Leistungsvertrag nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages zustande. Der Rahmenvertrag ist schriftlich abzuschließen.

1.2.1.4 Liegen Anfragen über zeitgleiche, nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtung zur

Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen vor, wird die DB Cargo AG durch Verhandlungen mit den Anfragenden, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten soll, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken, wobei auch bekannte tragfähige Alternativen berücksichtigt werden.

- 1.2.1.5 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die DB Cargo AG die Anfragen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:
- a) Anfragen der DB Cargo AG als EVU und Eigentümer der Wartungseinrichtung oder Anfragen eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Nr. 2 ERegG,
 - b) bei gleichrangigen Anfragen diejenige Anfrage, die nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der DB Cargo AG eingegangen ist.

1.2.2 Leistungsumfang

Die DB Schenker AG erbringt Instandhaltungs- und Wartungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Profils ihrer jeweiligen Einrichtungen und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen. Weitere Informationen finden Sie unter "www.dbcargo.com"

1.2.3 Übertragung des Leistungsvertrages

- 1.2.3.1 Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vorbehaltlich Nr. 1.2.3.2 nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.
- 1.2.3.2 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der DB Cargo AG an ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

Teil 2: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Der zweite Teil der AGBInst regelt die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Instandhaltungs- und sonstigen Leistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der DB Cargo AG. Im Folgenden wird die DB Cargo AG als DB C und ihr jeweiliger Vertragspartner als Auftraggeber (AG) bezeichnet.

2.2 Leistungen der DB C

- 2.2.1 Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2.2.2 Die DB C dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen an den AG.
- 2.2.3 Für Zusatzleistungen, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können in den Einzelverträgen oder Rahmenverträgen Wertgrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist. Eine Verpflichtung der DB C zur Prüfung der Notwendigkeit dieser weitergehenden Leistungen ist damit nicht verbunden.
- 2.2.4 Die DB C kann die Leistung verweigern, wenn sich der AG mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen der DB Cargo AG in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der AG sich mit der Leistung auf eine an die DB C abgetretene Forderung in Verzug befindet.
- 2.2.5 Die DB C darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

2.3 Leistungs- und Erfüllungsort

- 2.3.1 Die Leistungen werden durch die DB C in den im Einzelvertrag oder Rahmenvertrag genannten

Einrichtungen ausgeführt. Abweichungen können zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.

2.3.2 Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung durchgeführt wurde.

2.4 Ausführungsfrist

2.4.1 Die Leistungszeiten und die Termine der Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge sind im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

2.4.2 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

2.5 Pflichten des AG

2.5.1 Der AG stellt der DB C rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsweisungen und Informationen zu arbeitsschutzrelevanten Sachverhalten) in deutscher Sprache zur Verfügung.

2.5.2 Der AG ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung an die DB C verpflichtet.

2.5.3 Genügen die vom AG zur Verfügung gestellten Instandhaltungsweisungen nicht, um die Instandhaltungsleistung ordnungsgemäß ausführen zu können, so führt der AG auf seine Kosten spezifische Unterweisung bezüglich offener Fragen durch.

2.5.4 Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Fahrzeuge entscheidet der AG. Hierüber hat er die DB C stets unverzüglich in Textform zu unterrichten.

2.6 Materialbereitstellung/Materialverwendung

2.6.1 Alle zur Durchführung der Leistungen notwendigen Ersatz- und Verschleißteile werden vom AG zur Verfügung gestellt. Der AG und DB C können vereinbaren, dass vom AG für die Verwendung freigegebene Ersatzteile aus dem Vorratsbestand der DB C verwendet werden. In dem Fall behält sich die DB C das Eigentum bzw. Miteigentum am verwendeten Gegenstand bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Die Freigabe der Materialien wird durch den AG im Einzel- oder Rahmenvertrag ausdrücklich erklärt.

2.6.2 Verzögerungen in der Auftragsabwicklung wegen fehlenden Materials gehen zu Lasten des AG. Verzögert sich aufgrund der Verspätung der Lieferung der Beginn der vereinbarten Leistungen, so verlangt die DB C für jeden Tag der Verzögerung eine Standplatzmiete in Höhe des hierfür vorgesehenen Tagessatzes. Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt.

2.6.3 Vom AG für die Verwendung freigegebene Betriebsstoffe wie Sand, Fette, etc. und Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben, usw. werden durch die DB C gegen Rechnung bereitgestellt.

2.6.4 Dem AG steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien auf eigene Kosten zurücknehmen oder sie der DB C zu überlassen. Letzteren Falls, oder wenn der AG keine Wahl trifft, kann die DB C die Materialien nach eigener Wahl, auf Kosten des AG entsorgen oder sie auf eigene Kosten einer Weiterverwendung zuführen.

2.6.5 Im Falle eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von 5 Jahren oder länger und einem jährlichen Mindestvolumen von durchschnittlich 10.000 Fertigungsstunden kann der AG - auch abweichend von den vorstehenden Regelungen - gegen Tragung des ggf. anfallenden Zusatzaufwandes die Materialverwahrung, Materialbereitstellung und -beschaffung von im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) marktüblichen und für die vertragsgegenständliche Leistung erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen durch die DB C verlangen, wobei hierfür ein jährlicher Planungsprozess zur Definition der Materialbedarfe und der daraus abgeleiteten Bevorratung gemeinsam festzulegen ist. Der AG definiert und verantwortet die technischen Spezifikationen sowie Qualitätsanforderungen.

Modelle hierfür finden sich im Anhang.

2.7 Vergütung, Rechnung

- 2.7.1 Der AG ist gegenüber dem DB C zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für die jeweilige Wartungseinrichtung geltenden Entgelt je Arbeitsstunde und/oder Maschinenstunde ergibt. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden die in Ziff. 2.6.2 und 2.8.3 genannten Standplatzmieten.
- 2.7.2 Erbringt die DB C im Einzelfall Tätigkeiten, die über den Leistungsauftrag hinausgehen und denen der AG zugestimmt hat oder die sich im Rahmen vereinbarter Wertgrenzen bewegen, werden diese nach Aufwand berechnet. Benötigte Materialien sind darin nicht enthalten. Sie werden von der DB C gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.7.3 Vom AG zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 2.7.4 Die DB C verlangt von den AG für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG bestehen. Zweifel hieran können bestehen:
- a) wenn der AG einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
 - b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,
 - c) bei Vorliegen einer Bonitätsauskunft einer Auskunftsei,
 - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG,
 - e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB C bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 2.7.5 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelten. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittliches Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf Höhe des in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen.
- 2.7.6 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch den DB C ist. Kommt der AG einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf der DB C die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 2.7.7 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 2.7.8 Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- 2.7.9 Die DB C ist berechtigt, vor Vertragschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.
- 2.7.10 Mit dem Zugang der Rechnung bei dem AG sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 20 Tage nach Rechnungseingang gerät der AG in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto der DB C.
- 2.7.11 Einwendungen des AG gegen die Rechnung hat er binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der DB C schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als

- Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des AG bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 2.7.12 In Abweichung von § 649 BGB kann der AG bis spätestens einen vollen Werktag vor vereinbarter Leistungserbringung die bestellte Leistung kostenfrei stornieren. Für bestellte Leistungen am Wochenende gilt eine Stornierungsfrist von 2 Werktagen. Erfolgt die Stornierung danach, wird ein Stornierungsendgelt in Höhe von 50% des vereinbarten Leistungspreises (abzüglich Material) erhoben. Weitergehende Ansprüche, etwa aufgrund entgangenen Gewinns oder weitergehender Kosten, abzüglich ersparter Leistungen, bleiben unberührt. Das Stornierungsentgelt entfällt, sofern der AG eine gleichwertige Ersatzleistung zum vereinbarten Termin stellt.
- 2.7.13 Bei einer verspäteten Übergabe des zu behandelnden Fahrzeuges durch den AG wird ab einer Stunde ein Verspätungsentgelt in Höhe des für die vertragsgegenständliche Leistung vorgesehenen Stundensatzes pro angefangene Verspätungsstunde erhoben. Überschreitet die Verspätung den Zeitraum von 3 Stunden, gilt der Einzelvertrag ab dann als storniert. Das Verspätungsentgelt entfällt, sofern der AG ein gleichwertiges Fahrzeug für eine vergleichbare Leistung zum vereinbarten Termin übergibt.
- 2.7.14 Im Falle eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von 5 Jahren oder länger und einem jährlichen Mindestvolumen von durchschnittlich 10.000 Fertigungsstunden kann der AG - auch abweichend von den vorstehenden Regelungen - verlangen, dass das Stornierungsentgelt ebenfalls entfällt, wenn die vereinbarte Instandhaltungsleistung am vorgesehenen Fahrzeug innerhalb von 24 Stunden ab ursprünglich vereinbartem Übergabezeitpunkt in einer alternativen Wartungseinrichtung der DB C erfolgt; dies ist nur möglich, wenn entsprechende Kapazitäten in der alternativen Wartungseinrichtung vorhanden sind.
- 2.7.15 Der AG kann gegen Forderungen der DB C nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.8 Übergabe, Abholung und Abnahme

- 2.8.1 Die Übergabe des Fahrzeuges zur vertraglichen Leistung und die Abholung der Fahrzeuge nach erfolgter Leistung erfolgen am Erfüllungsort. Die Zuführung und Abholung der Fahrzeuge zum und vom Erfüllungsort erfolgen durch den AG auf dessen Kosten.
- 2.8.2 Der AG kommt in Verzug der Annahme, wenn er das bereitgestellte Fahrzeug nicht zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkt abholt. Ab diesem Zeitpunkt erhebt die DB C eine Standplatz- miete in Höhe des hierfür vorgesehenen Tagessatzes. Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt.
- 2.8.3 Der AG ist verpflichtet, die Leistung am Tag der Übergabe an den AG, spätestens drei Tage danach, abzunehmen.

2.9 Verzug/Gewährleistung

- 2.9.1 Gerät die DB C mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, so ist der AG unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jeden vollendeten Werktag 1 %, im Ganzen aber höchstens 10% des Auftragswertes. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ein etwaiges Mitverschulden des AG wird jeweils nach § 254 BGB berücksichtigt.
- 2.9.2 Der AG hat Gewährleistungsansprüche gegenüber der DB C schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom AG beauftragten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.
- 2.9.3 Die DB C übernimmt keine Gewährleistung für vom AG beigestelltes Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom AG für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein

Folgeschaden entsteht. Die DB C tritt in dem Fall etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an den AG ab. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des AG verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge entstanden sind.

- 2.9.4 Erkennbare Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung hat der AG bei der Abnahme der DB C mitzuteilen. Diese sind im Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme erkennbar, hat der AG diese unverzüglich der DB C schriftlich mitzuteilen.
- 2.9.5 Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die DB C im Wege der Nachbesserung beseitigt.
- 2.9.6 Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der AG berechtigt, die für die Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Einzelvertrag zurückzutreten.
- 2.9.7 Weitergehende Gewährleistungsrechte sowie Schadensersatzansprüche insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn oder entgangene Nutzung sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DB C oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall - sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 2.9.8 Im Falle eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von 5 Jahren oder länger und einem jährlichen Mindestvolumen von durchschnittlich 10.000 Fertigungsstunden, kann der AG - auch abweichend von den vorstehenden Regelungen - gegen Tragung des ggf. anfallenden Zusatzaufwands verlangen:
- a) Die angemessene Erweiterung der vorstehend geregelten Gewährleistungspflichten für die Durchführung der Arbeiten und die verwendeten Materialien,
 - b) die Festlegung bestimmter angemessener Standards bezüglich Qualität und/oder Pünktlichkeit einschließlich pauschalierter Vertragsstrafen bei deren Nichterreichen.
- Modelle hierfür finden sich im Anhang.

2.10 Bestimmungen über die Betriebssicherheit

Es gelten die Bestimmungen über die Betriebssicherheit in den Wartungseinrichtungen der DB Cargo AG (BetrSichBest- DB Cargo) in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden im Internet unter www.dbcargo.com bekannt gemacht. Zudem können sie über einen in den Schienennetznutzungsbedingungen der DB Netz AG hinterlegten Link aufgerufen werden.

2.11. Haftung

- 2.11.1 Die DB C haftet auf Grund zwingender Rechtsvorschriften. Darüber hinaus haftet sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall - sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 2.11.2 Der hiernach Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 2.11.3 Im Verhältnis zwischen DB C und AG wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 500,00 Euro übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

2.12. Vertragsdauer

Bei nicht ausdrücklich befristeten Verträgen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.13. Geltendes Recht/Gerichtsstand

2.13.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2.13.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mainz.

Anhang: Modelle für abweichende Vorschriften nach Ziff. 2.6.5 und 2.9.8

Abweichungsregelung nach Ziff. 2.6.5:

DB C übernimmt die Materialbeschaffung und Bereitstellung für die Dauer des lang laufenden Vertrages. Diese umfasst

1. die Beschaffung der vertragsgegenständlichen Materialien nach Maßgabe der im Vertrag vorgesehenen Planung,
2. die Bereithaltung in den für die vertragliche Instandhaltung/Wartung vorgesehenen Werkstätten.

Dies wird unter nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

- I. Der Vertrag bezieht sich auf durchschnittlich mindestens 50 baugleiche Lokomotiven pro Jahr, wobei die Baugleichheit auch bei geringfügig unterschiedlichen technischen Spezifikationen gegeben sein kann,
- II. es muss sich um Lokomotiven für den öffentlichen Eisenbahnverkehr handeln,
- III. die Beschaffung von Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen,
- IV. der definierte Planungs- und Dispositionsprozess (inkl. Materialplanung) wurde beachtet,
- V. Obsoleszenz-Management ist nicht Bestandteil des Vertrags,
- VI. keine Haftung der DB C für Lieferengpässe bei den Herstellern der Materialien.

Abweichungsregelung nach Ziff. 2.9.8:

Bleibt einstweilen frei.